

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
1.	Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	20.06.2018	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Auf dem von Ihnen vorgelegten Formblatt wurde das Feld „entwickelter Bebauungsplan“ angekreuzt.</p> <p>Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Wir verweisen auf die Agglomerationsregelungen von Einzelhandelsbetrieben nach Plansatz 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan Verband Region Stuttgart. Eine Agglomeration entsteht, wenn räumlich nahe beieinander liegend mehrere Einzelhandelsbetriebe errichtet werden bzw. neue Einzelhandelsbetriebe zu bestehenden hinzutreten oder bestehende Einzelhandelsbetriebe erweitert oder umgenutzt</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Auf die aufgeführten Paragraphen wird in der Begründung eingegangen.</p> <p>Die Westlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen gehören zum Versorgungszentrum der Gemeinde Tamm. Durch die zulässige Agglomeration an dieser Stelle, sind die vorhandenen, im Westen angrenzende Einzelhandelsbetriebe nicht weiter zu beachten.</p> <p>Durch die Festlegung einer maximalen Verkaufsgrundflächenzahl sowie einer maximalen Verkaufsgeschossflä-</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
	<p>noch RP Stuttgart</p>		<p>werden, sodass die Verkaufsfläche der räumlich nahe beieinander liegenden Einzelhandelsbetriebe größer als 800m² ist. Nach PS 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan sind Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben in den Ortskernen aller Gemeinden zulässig soweit sie keine schädlichen überörtlichen Wirkungen, insbesondere auf die zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerne, die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung anderer Gemeinden oder deren Ortskernen, entfalten.</p> <p>Ist aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan die Ansiedlung auch kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe zulässig, sind bereits im Bauleitplanverfahren die raumordnerischen Auswirkungen einer Einzelhandelsansiedlung zu prüfen. Insoweit sollte innerhalb des weiteren Bebauungsplanverfahrens durch ein Gutachten nachgewiesen werden, dass eine eventuelle Agglomeration nicht die oben im Plansatz genannten raumordnerischen Auswirkungen hat. Alternativ sind vertiefte Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan denkbar, aus denen sich ergibt, dass die vorstehend dargestellten schädlichen Wirkungen im Sinne des PS 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan nicht zu erwarten sind. Die Ausführungen auf S. 5 f. der Begründung sollten hierzu ergänzt werden. Mangels Gutachten bzw. vertiefter Ausführungen bestehen derzeit aus raumordnerischer Sicht noch Bedenken gegen die vorgelegte Planung.</p> <p>Damit einhergehend empfiehlt es sich, den zweiten Teil der planungsrechtlichen Festsetzungen unter A.1.1 zu § 9 BauNVO und unter A.1.2 zu § 8 BauNVO entsprechend anzupassen.</p> <p>Weiter sollte mit der zuständigen Genehmigungsbehörde im weiteren Verfahren geklärt werden, ob die gebietsbezogene Festsetzung der Verkaufsflächenbeschränkung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung zulässig ist (vgl. u.a. BVerwG, Urt. vom 03.04.2008, 4 CN 3/07). Dies erscheint aus unserer Sicht fraglich.</p>	<p>chenzahl wird die Entstehung einer Agglomeration verhindert.</p> <p>Außerdem sind lediglich Einzelhandelsbetriebe mit Waren, die an der Stätte der Produktion oder Verarbeitung angeboten werden, zulässig.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Die Festsetzungen wurden entsprechend angepasst.</p> <p>Auf die bisher festgesetzte Verkaufsflächenbeschränkung wird verzichtet.</p> <p>Nach juristischer Rücksprache wurde nun eine Verkaufsgrundflächen- sowie eine Verkaufsgeschossflächenzahl festgelegt.</p> <p>Im Weiteren wurde festgesetzt, dass lediglich Einzelhandel mit Waren, die an der Stätte der Produktion oder Verarbei-</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
	<p>noch RP Stuttgart</p>		<p>Die vorgesehene Innenentwicklung wird zum Schutz des landwirtschaftlich genutzten Außenbereichs als raumordnerisch positive Maßnahme befürwortet.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p>Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Frau Yvonne Zweschper Tel. 0711/904-14210 Yvonne.Zweschper@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 8 Denkmalpflege Frau Dr. Imke Ritzmann Tel.: 0711/904-45170 Imke.Ritzmann@rps.bwl.de</p>	<p>tung angeboten werden, ausnahmsweise zulässig ist. Bei einer solchen Beschränkung des zulässigen Einzelhandels ist eine Flächenbegrenzung zulässig. Durch die Festlegung einer Verkaufsgrundflächenzahl sowie einer Verlaufsgeschossflächenzahl wird die Entstehung einer Agglomeration vermieden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
2.	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p>	13.06.2018	<p>Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher</p>	

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
	<p>noch RP Freiburg</p>		<p>Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Siehe Abschnitt „Grundwasser“.</p> <p>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von quartären Lockergesteinen (Holozäne Abschwemmmassen, Löss) unbekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Gesteine der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) erwartet.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aufgeführten Hinweise werden in den Textteil übernommen.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
	<p>noch RP Freiburg</p>		<p>wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Auf die Lage einer sehr kleinen Teilfläche des Plangebietes im vorläufig hydrogeologisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebiet Hoheneck wird hingewiesen. Hieraus können sich Einschränkungen bei tiefen Bohraufschlüssen, z.B. für tiefe Erdwärmesonden, ergeben.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissen-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>schaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
3.	Landratsamt Ludwigsburg	26.06.2018	<p>Zu dem beabsichtigten Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>I. Naturschutz Auf die aus Artenschutzgründen erforderliche Bauzeitenbeschränkung (15.11.-29.02.) sollte als Maßnahme ohne bodenrechtliche Relevanz im Textteil des Bebauungsplans hingewiesen werden. In der Baugenehmigung ist die Bauzeit schließlich zwingend als Nebenbestimmung festzulegen.</p> <p>Bauliche Anlagen, die das Kollisionsrisiko für Vögel signifikant erhöhen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge oder verspiegelte Fassaden sollten ausgeschlossen werden.</p> <p>Ferner schließen wir uns den Empfehlungen des Gutachters an, den Lebensraumverlust durch folgende Maßnahmen, die bereits im Bebauungsplan rechtlich gesichert werden können, auszugleichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzung von heimischen Vogelährgehölzen und Stauden • Anbringung von drei Nistkästen für Nischenbrüter auf dem Gelände • Schaffung von künstlichen Fledermausquartieren. • 	<p>Auf die Bauzeitenbeschränkung wird hingewiesen.</p> <p>Eine entsprechende Festsetzung wird im Textteil ergänzt.</p> <p>Die Empfehlungen werden nicht als Festsetzung übernommen. Allerdings wird ein Hinweis auf diese Maßnahmen ergänzt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
	<p>noch Landratsamt Ludwigsburg</p>		<p>II. <u>Wasserwirtschaft und Bodenschutz</u> <u>Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer:</u> Die Überschreitung der Grundflächenzahl 0,8 auf 0,95 wird mit Festsetzung einer Dachbegrünung kompensiert und ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht akzeptabel.</p> <p><u>Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz:</u> Unter mehreren Metern mächtigen quartären Überdeckungen stehen Reste des Gipskeupers an. Mit Grundwasser ist dort ab einer Tiefe von ca. 6 m unter GOK zu rechnen. Im östlichen Bereich stehen vermutlich noch jungzeitliche Abschwemmmassen an. Hier könnten lokal und zeitweise geringere Grundwasser-Flurabstände vorhanden sein.</p> <p><u>Altlasten:</u> Innerhalb des Planbereiches befindet sich an der nordwestlichen Ecke der Altstandort „Trafostation Rudolf-Diesel-Straße“, welcher mit dem Handlungsbedarf „Bellen-Entsorgungsrelevanz“ eingestuft ist. Werden bei künftigen Erdarbeiten innerhalb des Marabu Betriebsgeländes Hinweise auf Bodenverunreinigungen festgestellt, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt, Fachbereich Umwelt, abzustimmen.</p> <p>III. <u>Immissionsschutz</u> Mit der „Marabu Erweiterung“ wird ein Industriegebiet (GI) und ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) ausgewiesen.</p> <p>Die Firma Marabu GmbH & Co. KG ist seit 1918 am Standort Tamm ansässig und konnte durch Zukäufe von Grundstücken bis heute an die umgebenden Straßen erweitert werden. In der jüngsten Vergangenheit wurde das Grundstück Asperger Straße 6 erworben. Es wird nun angestrebt das bestehende Lager- und Produktionsgebäude nach Süden zu erweitern. Im Erdgeschoss wird Platz für die Fertigung gewonnen und im Obergeschoß</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

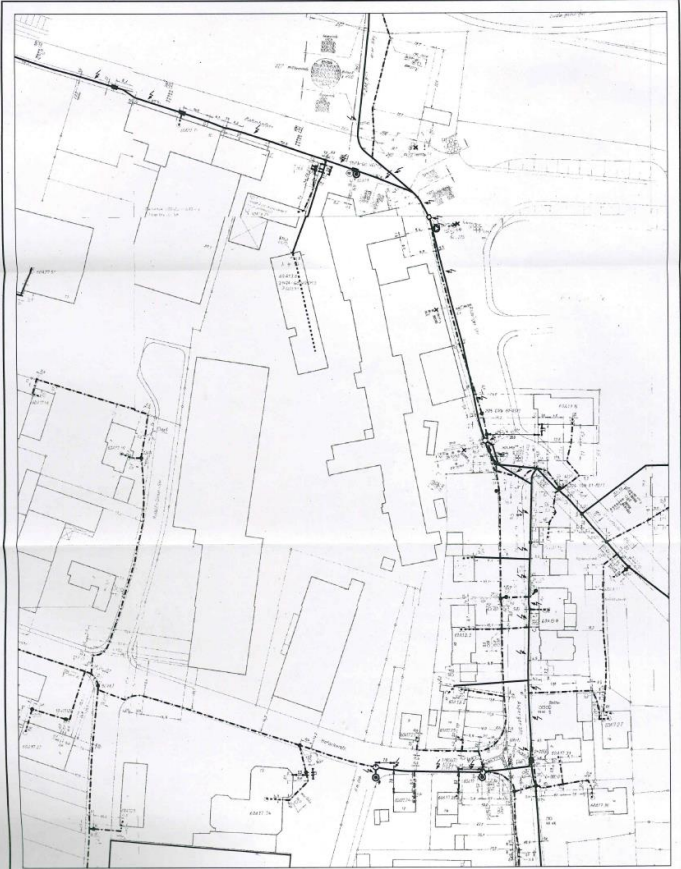
Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
	<p>noch Landratsamt Ludwigsburg</p>		<p>sollen neue Räume für die Entwicklung und Technik entstehen.</p> <p>Nach dem Textteil des Bebauungsplans sind im GI auch in dem GEe Wohnungen für Aufsichtspersonen und Betriebsinhaber nicht zulässig. Im GEe sind Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, zulässig.</p> <p>Vom Büro Kurz und Fischer GmbH wurde eine Schallimmissionsprognose (Gutachten 11679-01) am 18.01.2018 erstellt. Diese Prognose betrachtet die Einwirkungen auf das Plangebiet und die Auswirkungen des Plangebiets. Es wurden 10 Immissionsorte (I 1- I 10) untersucht.</p> <p>Östlich des Plangebiets befinden sich die Sportanlagen des VfB Tamm, südöstlich grenzt eine Wohnbebauung an das Plangebiet an und für das westlich vom Plangebiet gelegene Gebiet wird laut der Schallimmissionsprognose derzeit ein Bebauungsplan aufgestellt, welcher ein Gewerbegebiet ausweisen soll.</p> <p>Die Geräuscheinwirkungen durch den Verkehrslärm betragen laut der Gebäudelärmkarte der Anlage 2.2. bis zu 71 dB(A) am Tag. Beurteilungspegel von mehr als 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts sind laut der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dem Bereich der Gesundheitsgefahr zuzuordnen. Die maßgebliche rechtliche Grundlage für die Dimensionierung des erforderlichen Schallschutzes im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren ist die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“. Für die Anwendung der DIN 4109 und die Durchsetzung der sich aus dem Verkehrslärm ergebenden Anforderungen an den baulichen Schallschutz sind die Baurechtsbehörden eigenverantwortlich zuständig. Im Textteil des Bebauungsplans wird eine Festsetzung für die erforderlichen</p>	

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Lärmpegelbereiche nach der DIN 4109 getroffen.</p> <p>Da die bestehende Sportanlage des VfB Tamm teilweise näher zu der bestehenden Wohnbebauung liegt als zum Plangebiet, ist von keinem zusätzlichen Konflikt durch zu hohe Geräuscheinwirkungen der Sportanlagen auf das Plangebiet zu rechnen.</p> <p>Die Betriebstätigkeiten der Fa. Marabu wurden laut Schallgutachten mit Vertretern der Firma abgestimmt. Die Betriebstätigkeiten der Fa. Marabu finden während des Tagzeitraums statt (6:00 bis 22:00 Uhr) und umfassen die Andienung per Lkw, die Entladung mittels Gabelstapler, den Pkw-Verkehr von Mitarbeitern und Kunden, die Abfallentsorgung, hautechnische Anlagen und Vorgänge innerhalb von Betriebsgebäuden. Die Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsorten I 1- Q 10 eingehalten, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung für die Immissionsorte Asperger Straße 8 (Nord), Asperger Straße 8 (West) und Asperger Straße 10/1.</p> <p>Vom Büro ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. wurde am 20.11.2017 eine Prognose (Berichts-Nr.: 17 0952 P) der Geruchs-Immissionszusatzbelastungssituation resultierend der Anlage zur Farbenproduktion der Marabu GmbH & Co. KG in Tamm angefertigt.</p> <p>Aus dem Geruchsgutachten geht nicht eindeutig hervor, warum der Gutachter die auf den Seiten 24 und 25 gekennzeichneten Beurteilungsflächen auswählt. Im Bereich Asperger Straße/Silberhalden besteht eine Wohnbebauung. Diese Wohnbebauung wurde im Geruchsgutachten nicht als Beurteilungsfläche/Immissionsort betrachtet, was aus unserer Sicht notwendig wäre. Aus diesem Grund ist die Auswertung der Ergebnisse der Geruchsprognose nicht richtig. Weiterhin wäre zu klären, ob in dem Vereinsheim des Sportvereins oder im Gebäude des Deutschen Roten Kreuzes eine schutzwürdige Nutzung vor-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Geruchssituation an der bestehenden Wohnbebauung wird durch die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgesehenen Maßnahmen nicht verschlechtert. Die bisherige, vorhandene Geruchssituation wird somit weder verändert noch verschlechtert.</p> <p>Beurteilungsrelevant sind Geruchsimmissionen durch dauerhafte (nicht nur vorübergehende) Exposition. Der Aufenthalt in einem Vereinsheim und in einem Gebäude (ohne zulässige Wohnnutzung) ist allenfalls vorübergehend. Diese Bereiche sind somit aus der Betrachtung und</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			handen ist.	Beurteilung von Geruchsmissionen im Sinne der Geruchsmissions-Richtlinie ausgeschlossen.
4.	Verband Region Stuttgart	11.07.2018	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren und die Gewährung der Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme. Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner Sitzung am 11.07.2018 zum Bebauungsplan „Marabu Erweiterung“ folgende Stellungnahme beschlossen: „Für die Planung werden regionalplanerische Bedenken unter der Maßgabe zurückgestellt, dass durch geeignete Festsetzungen die Entwicklung einer in der Summe der Verkaufsflächen großflächige Agglomeration von Einzelhandelbetrieben auch mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen wird.“</p> <p>Dem Beschluss ging folgender Sachvortrag voraus: Das Plangebiet liegt im Osten von Tamm in einem Gewerbegebiet. Auf dem Gelände sollen die bereits bestehenden Gebäude der Firma Marabu GmbH & Co. KG um weitere Produktionsgebäude ergänzt werden. Für diese Erweiterungen ist die Neuaufstellung des Bebauungsplans erforderlich. Die Festsetzungen im Bebauungsplan sollen sowohl die bestehende, umgebende Bebauung, als auch die entsprechenden betrieblichen Notwendigkeiten berücksichtigen.</p> <p>Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben detailliert geregelt. Dazu werden im festgesetzten Industrie- bzw. im Eingeschränkten Gewerbegebiet ausnahmsweise je ein Einzelhandelsbetrieb mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten zugelassen sowie mit Waren, die an der Stätte der Produktion oder Verarbeitung angeboten werden, sofern die Verkaufsfläche in der Summe 800 m² nicht übersteigt und durch Gutachten nachgewiesen ist, dass keine schädlichen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbe- reich der Gemeinde Tamm oder einer anderen Gemeinde</p>	<p>Durch die Festsetzungen im B-Plan ist eine Agglomeration ausgeschlossen.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>zu erwarten sind. Die zentrenrelevanten Sortimentsgruppen aus dem Regionalplan sind unter den Hinweisen im Textteil entsprechend aufgeführt.</p> <p>Die Gemeinde Tamm ist im Regionalplan dem Siedlungsbereich ohne zentralörtliche Funktion zugeordnet. Dementsprechend wäre hier nach Plansatz 2.4.3.2.4 (Z) in Verbindung mit Plansatz 2.4.3.2.8 (Z) die Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben, auch mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten, unzulässig. Aus regionalplanerischer Sicht ist daher sicherzustellen, dass keine Einzelhandelsagglomeration, auch mit nicht zentrenrelevanten, Sortimenten im Sinne des Regionalplans entstehen kann.</p> <p>Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.</p>	<p>Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevantem Sortiment wurden ebenfalls ausgeschlossen.</p>
5.	Stadt Freiberg am Neckar	15.05.2018	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Marabu Erweiterung“. Die Belange der Stadt Freiberg am Neckar werden durch den Bebauungsplan nicht berührt, es werden daher keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
6.	Stadt Asperg	11.05.2018	<p>Vielen Dank für die Beteiligung der Stadt Asperg an dem oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Nach Durchsicht der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des geplanten Vorhabens. Die erstellten Gutachten (Geruchsprognose und Schallschutzgutachten) zeigen keine negativen Auswirkungen auf die Umgebungsbebauung. Weitere Anmerkungen haben wir nicht vorzubringen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Bauleitplanverfahren wird gewünscht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
7.	Gemeinde Ingersheim	19.06.2018	<p>Gegen den Bebauungsplan „Marabu Erweiterung“ in Tamm bestehen von Seiten der Gemeinde Ingersheim keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
8.	Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH	09.05.2018	<p>Von Seiten der SWLB gibt es keine Einwendungen bzgl. dem im Betreff genannten Bebauungsplan. Bei geplanten Aufgrabungen im Bereich von vorhandenen Gasleitungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			ist die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH Rechtzeitig vorher über die beabsichtigten Arbeiten zu informieren.	
9.	Handwerkskammer Region Stuttgart	18.05.2018	Wir begrüßen die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und haben weder Bedenken noch Anregungen.	Kenntnisnahme
10.	Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart IHK	19.06.2018	Vielen Dank für Ihre Information zur Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans. Durch diesen wird die Erweiterung und Modernisierung des dort ansässigen traditionsreichen Produktionsbetriebes planungsrechtlich sichergestellt, was wir sehr begrüßen.	Kenntnisnahme
11.	Unitymedia BW GmbH	25.05.2018	Vielen Dank für Ihre Information. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	Kenntnisnahme
12.	Deutsche Telekom Technik GmbH	18.06.2018	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: In dem Planbereich befinden sich bereits ausreichend Telekommunikationslinien der Telekom. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist für die Verwirklichung des Bebauungsplanverfahren weder erforderlich noch geplant. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung																																					
	Noch Telekom		 <table border="1" data-bbox="813 1150 1406 1262"> <tr> <td>AT/Vh-Bez.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> <td>AT/Vh-Nr.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TI NL</td> <td>Südwest</td> <td></td> <td colspan="4">Tamm Bebauungsplanverfahren Marabu Erweiterung</td> </tr> <tr> <td>PTI</td> <td>Heilbronn</td> <td></td> <td>AaB</td> <td>60</td> <td></td> </tr> <tr> <td>ONB</td> <td>Ludwigsburg</td> <td></td> <td>VaB</td> <td>7541A</td> <td>Sicht Lageplan</td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td></td> <td></td> <td>Name</td> <td>Stuber, Martin, TI NL SW P</td> <td>Maßstab 1:1000</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Datum</td> <td>18.06.2018</td> <td>Blatt 1</td> </tr> </table>	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		TI NL	Südwest		Tamm Bebauungsplanverfahren Marabu Erweiterung				PTI	Heilbronn		AaB	60		ONB	Ludwigsburg		VaB	7541A	Sicht Lageplan	Bemerkung:			Name	Stuber, Martin, TI NL SW P	Maßstab 1:1000				Datum	18.06.2018	Blatt 1	
AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																					
TI NL	Südwest		Tamm Bebauungsplanverfahren Marabu Erweiterung																																						
PTI	Heilbronn		AaB	60																																					
ONB	Ludwigsburg		VaB	7541A	Sicht Lageplan																																				
Bemerkung:			Name	Stuber, Martin, TI NL SW P	Maßstab 1:1000																																				
			Datum	18.06.2018	Blatt 1																																				
13.	Netze BW	25.06.2018	<p>Wir danken Ihnen für die Zusendung des oben genannten Bebauungsplanentwurfs. Über den Geltungsbereich des Bebauungsplans führen zwei 20-kV-Erdkabel der Netze BW GmbH.</p>																																						

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Das 20-kV-Erdkabel ist in beiliegendem Planausschnitt rot dargestellt. Für diese Anlagen beantragen wir Bestandschutz nach § 9 (1) 13. BauGB und die Festsetzung eines Leitungsrechts gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB. Ob die Kabel durch die Erweiterung betroffen sind, lässt sich anhand des Bebauungsplanentwurfs nicht feststellen, die Kabel werden aber weiterhin für die Versorgung der kundeneigenen Umspannstation benötigt.</p> <p>Falls Baum-Pflanzmaßnahmen geplant sind, müssen diese so ausgeführt werden, dass eine Beschädigung unserer Versorgungskabel, vor allem im Wurzelbereich, ausgeschlossen sind.</p> <p>Hierzu verweisen wir auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Grundsätzlich bedarf es der Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen. Die Kosten der Schutzmaßnahme sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Bauunternehmen verpflichtet sind, vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten eine aktuelle Leitungsauskunft anzufordern. Diese erhalten sie bei der Planauskunft der Netze BW GmbH: Rennstraße 4, 73728 Esslingen, Tel.: 0711 289-53650, Fax: 07219 142-1369, E-Mail: Leitungsauskunft-MitteRnetze-bw.de</p> <p>Weitere Bedenken oder Anregungen haben wir in diesem Stadium der Planung nicht vorzubringen. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Zwischen dem Bauherren und der Netzte BW gab es bereits weitere Abstimmungen. In der späteren Planung wird eine neue Kabeltrasse mit Netzte BW vereinbart. Ein hierfür eventuell notwendiges Leitungsrecht kann dann über einen Eintrag im Grundbuch gesichert werden.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Bebauungsplan "Erweiterung Marabu"

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung:

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs: 22.05.2018 – 22.06.2018

Stellungnahmen von Seiten der Bürgerschaft wurde nicht vorgebracht.